

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Jüdischer Friedhof Mainz-Ebersheim" gemäß § 8 i. V. m. § 4 und § 5 Denkmal-schutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. 10/78, Seite 159 ff), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. Seite 17) zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. Seite 291), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet in Mainz-Ebersheim wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 DSchPflG (historischer Friedhof) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Jüdischer Friedhof Mainz-Ebersheim".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt das Flurstück Nr. 205 in Flur 16 der Gemarkung Ebersheim.

Die beigegefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung des von 1876 bis in die 20er Jahre dieses Jahrhunderts belegten jüdischen Friedhofs mit 40 aus Granit und Gelsandstein bestehenden Grabsteinen. Die Inschriften in Deutsch oder Hebräisch enthalten teilweise neben den Namen der Verstorbenen auch Informationen über deren Abstammung, über maßgebliche Lebensdaten sowie über die Todesursache. Kennzeichnende Gestaltungselemente der Grabsteine sind Säulen, Tympanons, stilisierte florale Motive sowie vereinzelt Urnen, die den oberen Abschluss der Grabsteine bilden.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis der jüdischen Geschichte sowie des handwerklichen Wirkens, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil das Kulturdenkmal bedeutsame Hinweise liefert für die Geschichte der jüdischen Gemeinde in einem rheinhessischen Dorf unter besonderer Berücksichtigung des 19. und 20. Jahrhunderts,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil das Kulturdenkmal die Bedeutung der jüdischen Gemeinde für den heutigen Mainzer Stadtteil Ebersheim dokumentiert und Zeugnis abgibt vom Schicksal der jüdischen Mitbürger bis zur Vernichtung durch die Nationalsozialisten.

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts sind jüdische Einwohner in Ebersheim urkundlich erwähnt. Ende des 19. Jahrhunderts war deren Zahl auf 50 Personen angewachsen. Die Jüdische Gemeinde verfügte von 1853 bis 1938 über eine Synagoge mit Friedhof in der damaligen Mainzer Straße 7 (heute Konrad-Adenauer-Straße). In der Pogromnacht am 09.11.1938 wurde diese Synagoge von Nationalsozialisten und ihren Sympathisanten in Brand gesteckt. Man zerstörte den Friedhof und die Wohnungseinrichtungen in den Häusern der seinerzeit in Ebersheim lebenden 5 jüdischen Familien. Nach dem Umzug von 11 Ebersheimer Juden nach Mainz hatte die Jüdische Gemeinde in diesem Ort aufgehört zu bestehen.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für das innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegene Grundstück wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

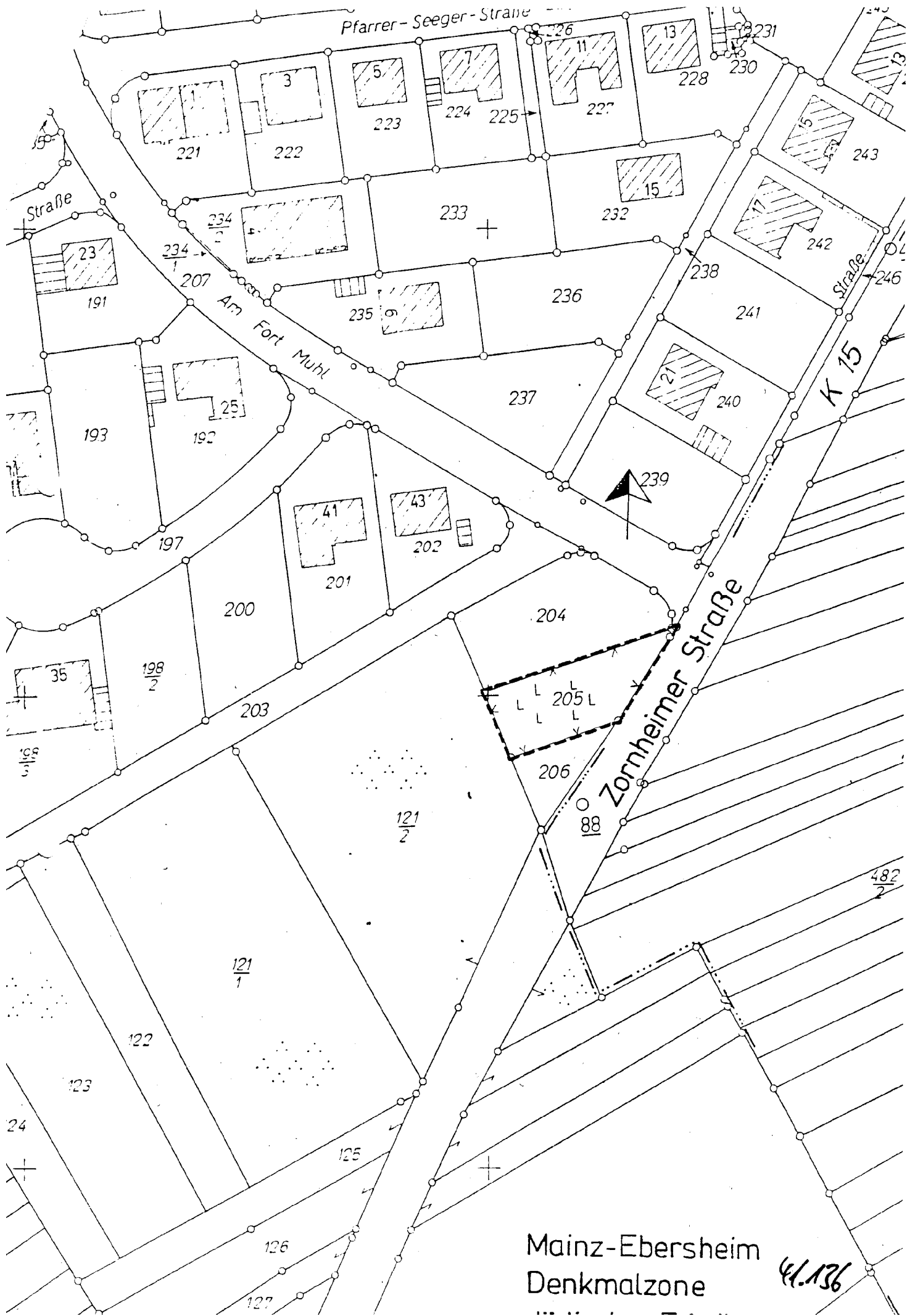
Inkrafttreten *

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 29.12.1994
Stadtverwaltung

gez.: Weyel
Oberbürgermeister

veröffentlicht am 03.02.1995



Mainz-Ebersheim
Denkmalzone

4.136